



100
Jahre
SoVD
Sozialverband
Deutschland
1917-2017



SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstr. 31, 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –

E-Mail Stefanie.Hohmann@lt.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle

Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:

Meike Janßen

Tel. 05 11 / 70 148-13

Fax 05 11 / 70 148-9913

meike.janssen@sovd-nds.de

27.03.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der
Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im NLWG
und im NKomVG** Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen – Drs. 18/29

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Abschaffung der
Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen
Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG) Stellung nehmen zu können.

Art. 29 der UN-BRK fordert eine inklusive, partizipative und nichtdiskriminierende Ausgestaltung
des Rechts auf politische Teilhabe. Dazu gehört insbesondere das Recht, gleichberechtigt an
Wahlen teilzunehmen. Für die Menschen mit Behinderungen, die bei der Ausübung ihres
Wahlrechtes Assistenz und Unterstützung benötigen und wünschen, ist diese sicherzustellen.

Diesen Vorgaben entsprechen das Niedersächsische Landeswahlgesetz und das
Kommunalverfassungsgesetz in der jetzt gültigen Fassung nicht. Der in § 3 NLWG bzw. § 48
Abs. 2 NKomVG enthaltene Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen wird
allein an die Voraussetzung einer „Totalbetreuung“ geknüpft. Ein solcher pauschaler
Ausschluss ist willkürlich, denn es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der
Anordnung einer rechtlichen Betreuung und der Fähigkeit, das Wahlrecht auszuüben. Den
Menschen, für die eine sog. Vollbetreuung angeordnet wurde zu unterstellen, sie seien nicht
fähig, ihr Wahlrecht auszuüben, verstößt gegen die UN-BRK. Dort wird nicht gefragt, welche
Fähigkeiten jemand hat. Die Fähigkeit zu wählen, wird im Übrigen bei niemandem getestet,
sondern es reicht das bloße Erreichen eines biologischen Alters aus.

Auch der generalisierte Ausschluss vom Wahlrecht für die Personen, die wegen einer im
Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus
untergebracht sind, ist nicht zu rechtfertigen. Für diese Ungleichbehandlung mit schuldfähigen
Straftätern oder Menschen mit gleichem Krankheitsbild, die keine Straftat begangen haben, gibt
es keinen sachlichen Grund.

Fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland soll die
Verwirklichung des Rechts der gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen an
politischen Prozessen in Niedersachsen umgesetzt werden. Bund und Länder werden seit

Mitglied im: DER PARITÄTISCHE
UNTERSCHIFFTSVERBAND



SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.

Sitz: Herschelstraße 31 | 30159 Hannover

Vereinsreg.: AG Hannover | VR 201031

1. Landesvorsitzender: Adolf Bauer

Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke

Landesgeschäftsstelle

Tel.: 0511-70148-0 | Fax: 0511-70148-70

info@sovd-nds.de | www.sovd-nds.de

www.facebook.de/sovndns/

USt-IdNr.: DE267401090

Hannoversche Volksbank eG

BIC: VOHADE2HXXX

IBAN: DE03 2519 0001 0650 6542 00

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33HAN

IBAN: DE36 2512 0510 0008 4805 00

vielen Jahren aufgefordert, den Wahlrechtsausschluss aufzuheben, u.a. in dem Parallelbericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom März 2015. Auch in dem niedersächsischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK wird die Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse gefordert.

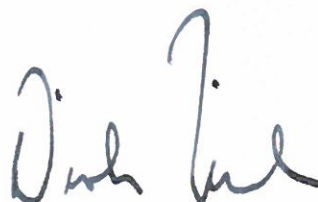
Ganz besonders ist auf den „Menschenrechtsbericht 2016“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu verweisen. Dort werden auch die Ergebnisse der Studie des BMAS vom Juni 2016 kritisch diskutiert mit dem Ergebnis, dass die derzeitigen Wahlrechtsausschlüsse mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK nicht vereinbar sind. „Sie sind diskriminierende und unverhältnismäßige Eingriffe in das menschenrechtlich und verfassungsrechtlich garantierte staatsbürgerliche Recht, zu wählen und gewählt zu werden.“ (Menschenrechtsbericht 2016, S. 120)

Der SoVD begrüßt und unterstützt den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in vollem Umfang. Da die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse sowohl in den Regierungsprogrammen von SPD und CDU als auch im Koalitionsvertrag enthalten ist, hoffen wir, dass der Gesetzentwurf in einem fraktionsübergreifenden Konsens beschlossen werden kann und die gleichberechtigte Teilhabe an politischen Prozessen für alle Menschen mit Behinderungen endlich möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Bauer
Landesvorsitzender



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer